Niederschrift

über die 4. Sitzung der Gemeindevertretung Borgsum am Donnerstag, dem 14.12.2023, im Taarepswoi 17c, Borgsum.

Anwesend sind: **Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:30 Uhr**

Gemeindevertreter

Herr Norbert Nielsen	Bürgermeister
Herr Torben Jacobs	
Herr Andreas Johannsen	
Herr Hauke Junge	1. stellv. Bürgermeister
Herr Henrik Lindemann	
Herr Volker Martens	
Herr Brar Olufs	2. stellv. Bürgermeister
Frau Tanja Rübeck-Hansen	
Herr Ole Sieck	

von der Verwaltung

Herr Lars Hullermann	Zu TOP 9
Herr Carsten Lange	Zu TOP 15
Herr Dr. Andreas Raschzok	Zu TOP 10
Frau Seike Schwab	

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung
   Vorlage: Borg/000077/1
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde Borgsum
   Vorlage: Borg/000158
10. Beteiligung der Gemeinde Borgsum an der nochmaligen Gründung des Landschaftszweckverbands Föhr
    Vorlage: Borg/000157
11. Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum - erneute förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
12. Aufstellung einer Baumschutzsatzung der Gemeinde Borgsum
    hier:
    a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken
    b) Satzungsbeschluss über die Aufstellung der Satzung

Vorlage: Borg/000156

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Nielsen begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, sowie Herrn Dr. Andreas Raschzok, Herrn Carsten Lange, Herrn Lars Hullermann und Frau Seike Schwab von der Amtsverwaltung.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Die Gemeindevertreterin Tanja Rübeck-Hansen wollte zwei Tage vor der Sitzung, dieTagesordnung um „Aussprache über das Protokoll vom 28.06.2022 und dessen Veröffentlichung“ erweitert haben.

Dies lehnt Bgm. Nielsen wegen der fehlenden Dringlichkeit ab, jedoch kündigt er an, dass er die Thematik unter dem Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlich) aufgreifen werde.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, spricht sich die Gemeindevertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 13-16 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) vorgebracht.

5. Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner möchte wissen, wie weit der B-Plan Nr. 5 und der Flächennutzungsplan 8. Änderung seien. Bgm Nielsen berichtet, dass das Immissionsgutachten Ende Januar dem Bauamt vorliegen solle und dann der Kontakt zum Planungsbüro aufgenommen werde.

Des Weiteren wird gefragt, weshalb die Tagesordnung nicht um den TOP „Aussprache über das Protokoll vom 28.06.2022 und dessen Veröffentlichung“ erweitert werden könne.
Protokollführerin Seike Schwab erläutert, dass gemäß § 34 Abs. 1 GO die Tagesordnung nur in dringlichen Angelegenheiten erweitert werden dürfe. Dies wäre nur der Fall, wenn die Gemeinde einen finanziellen Schaden tragen würde. Dies sei aus der Anfrage jedoch nicht ersichtlich.

6. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Nielsen informiert darüber, dass in der Gemeinde Borgsum nun die Tempo-30 Schilder aufgestellt wurden.

Am 15.12.2023 werde um 18 Uhr der Weihnachtsmann in die Gemeinde Borgsum kommen. Vorab werde der Posaunenchor ein paar Lieder spielen.

Der Terminkalender der Gemeinde Borgsum werde voraussichtlich wie folgt aussehen:

- 10.02.2024 Bäume sägen
- 17.02.2024 Jugendfeuerwehrball
- 21.02.2024 Biike
- 24.02.2024 Booßeln
- 02.03.2024 Dorfabend
- 23.03.2024 Dorfreinigung
- 17.05.2024 1. Platzkonzert
- 27.07.2024 Weinfest
- 27.09.2024 Laternelaufen mit Platzkonzert
- 13.12.2024 Besuch vom Weihnachtsmann

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Ausschussvorsitzender Andreas Johannsen berichtet, dass das Trinkwasser von 0,70 Cent auf 0,90 Cent erhöht wird.

8. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung Vorlage: Borg/000077/1

Bgm. Nielsen liest die Vorlage seinen Gemeindevertretern vor.

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Sommer 2023 wurde die Firma B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung der Gebührenkalkulationen für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der Insel Föhr beauftragt.

Nähere Einzelheiten zu den Grundlagen und zum Vorgehen bei der Erstellung der Kalkulationen für die kostenrechnende Einrichtung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgsum und Witsum können dem anliegenden Erläuterungsbericht entnommen werden.

Die Gemeinde Borgsum leitet über gemeindeeigene Kanäle durch Witsum nach Utersum über. Dabei nutzt die Nachbarkommune diese Anlagen unentgeltlich mit. Dementsprechend müssen Borgsum und Witsum als leitungsgebundene Einheit angesehen werden, sodass in beiden Gemeinden eine einheitliche Abwassergebühr erhoben werden muss.

Die Zahlenwerke zur jeweiligen Nachkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 und zur jeweiligen Vorauskalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 sind dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigefügt.

Es wird empfohlen, die Höhe der Grundgebühren unverändert zu lassen.

Die gebührenwirksamen Kosten im Kalkulationszeitraum 2021 – 2023 beliefen sich auf 172.366,71 €. Die Erträge aus der Mengengebühr für diesen Zeitraum betrugen 225.903,60 €.
Daraus resultiert eine Kostenüberdeckung für den genannten Kalkulationszeitraum in Höhe von 53.536,89 €.

Gem. § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes von Schleswig-Holstein ist eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.

Für die Plankalkulation 2024 – 2026 wurde von etwa gleichbleibenden Abwassermengen ausgegangen. Nach Berücksichtigung des Ausgleichs der Überdeckung aus den Vorjahren ergibt dies für die Jahre 2024 – 2026 einen **kostendeckenden Gebührensatz von 2,85 €/m³.**

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die beigefügten Kalkulationsdaten zur Kenntnis und macht sich die Zahlenwerke zu eigen.

2. Die Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Borgsum wird von 3,90 € auf 2,85 € abgesenkt.

3. Die vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Borgsum wird beschlossen.

9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde Borgsum
Vorlage: Borg/000158

Bgm. Nielsen übergibt das Wort an Herrn Hullermann.

Herr Hullermann erläutert anhand der Vorlage. Er stellt insbesondere die Abweichungen zum Vorjahr vor und erklärt diese.

Sachdarstellung mit Begründung:

A: Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2024 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von 376.200 EUR (Vj. -336.000 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2022:
Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2023 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2023.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2023	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.596 Mio. EUR	1.676 Mio. EUR	+6	+5	+4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	223 Mio. EUR	233 Mio. EUR	+3	+2	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	158,9 Mio. EUR	162,2 Mio. EUR	+3	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+2	+7	+3

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 69.200 EUR. Bezogen auf das ausgewiesenen Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen aus den Einnahmen des Gemeindehaushalts nicht refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2024 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 40.200 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	**2024 (in EUR)**	**Anmerkung**
40130000 Gewerbesteuer	-20.000	Anpassung
40340000 Zweitwohnungssteuer	+40.000	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	+9.600	Finanzausgleich
41460000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke öff. Sonderrechnungen	+60.800	Zuweisung Sanierungsmanager
43611000 Kurabgabe	+8.000	Anpassung
54310000 Geschäftsaufwendungen	+60.600	Ausgabe Sanierungsmanager
53721000 Kreisumlage	+2.200	Leicht gestiegene Finanzkraft
53722000 Amtsumlage	+2.400	Amtsumlage 51,02%, leicht gestie Finanzkraft

<u>Ergänzende Hinweise:</u>

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes

orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

B: Finanzplan:

Die **Investitionen** sind im Detail im Investitionsplan mit einem **Gesamtvolumen von 65.400 €** ausgewiesen.

Produkt 120610 Gemeindefeuerwehr: Hier ist die Anschaffung von neuen Atemschutzgeräten für insgesamt 6.000 € eingeplant. Weiterhin stehen im Produkt 30.000 € für den Bau von zwei Löschwasserbrunnen zur Verfügung. Außerdem sind für den Kauf von neuen Meldeempfängern 1.400 € und 1.500 € für eventuelle Investitionen vorgesehen.

Produkt 538120 Pumpwerke, eigene (SW): Für eine neue Abwasserpumpe sind Mittel in Höhe von 4.500 € eingeplant.

Produkt 575003 Tourismus, Kur- und Fremdenverkehr: Für die eventuelle Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen sind Mittel in Höhe von 1.000 € eingeplant. Ebenfalls soll ein Kühlanhänger zur Verwendung bei Festen im Wert von 15.000 € angeschafft werden.

Produkt 612001 Übrige Finanzwirtschaft: Für den Erwerb von Anteilen an der Schleswig-Holstein Netz AG waren 190.800 € eingeplant. Die Mittel werden in das kommende Jahr übertragen. Weiterhin ist für den Erwerb von zwei Anteilen an der Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum GmbH 6.000 € eingeplant.

Alle Investitionen sollen aus der Liquidität der Gemeinde beglichen werden.

Die Liquidität der Gemeinde beläuft sich zum 06.12.2023 auf rd. 649.580,55 €.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-395.000 €** ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2024 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.

Als Vergleichsgröße wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen verwiesen.. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2024 folgende Mindeststeuersätze:

Grundsteuer A 380%, Grundsteuer B 425%, Gewerbesteuer 380%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR

Abstimmungsergebnis:	9 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2024.

Bgm. Nielsen bedankt sich bei Herrn Hullermann für seinen Vortrag und übernimmt wieder das Wort.

Nach diesem TOP verlässt Herr Hullermann die Sitzung.

10. Beteiligung der Gemeinde Borgsum an der nochmaligen Gründung des Landschaftszweckverbands Föhr
Vorlage: Borg/000157

Herr Dr. Andreas Raschzok, aus der Stabstelle des Amtes Föhr-Amrum bedankt sich für die Einladung der Gemeindevertretersitzung und erläutert anschließend seine Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinden der Insel Föhr beschlossen im Jahr 2021 die Gründung des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“ zum 01.01.2022 (Vorlage Borg/000128).

Aufgrund eines Formfehlers im Genehmigungsverfahren der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung des Zweckverbands konnte die Gründung jedoch nicht rechtskräftig abgeschlossen werden.

Die Gemeinden verständigten sich daher im Juli 2023 auf einen neuen Anlauf zur Gründung des Zweckverbands. Dabei sollten von Beginn an auch die nicht gemeindlichen insularen Institutionen, die seit dem ersten Gründungsverfahren Interesse an einer Mitgliedschaft im Zweckverband bekundet hatten, als Gründungsmitglieder eingebunden werden. Diese sind die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum, der Deich- und Sielverband "Föhr", der Flora, Fauna, Wild Föhr e.V., der Forstbetriebsverband Föhr, der Schutzstation Wattenmeer e.V. sowie der Wasserbeschaffungsverband Föhr.

Angestrebt wird nun die Gründung des Zweckverbands zum 01.02.2024. Hierfür sind erneute Beschlussfassungen der Gemeinden über die Beteiligung an der Gründung und über die Gründungsdokumente, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung des Zweckverbands und die Verbandssatzung, erforderlich. Die Entwürfe der beiden Dokumente sind als Anlage beigefügt.

Sowohl der öffentlich-rechtliche Vertrag als auch die Verbandssatzung entsprechen inhaltlich weitgehend den Fassungen aus dem Jahr 2021, denen alle Föhrer Gemeinden damals ihre Zustimmung erteilt hatten. Änderungen erfolgten mit Blick auf die Erweiterung des Kreises der Gründungsmitglieder sowie aus redaktionellen Gründen. Die Verbandssatzung wurde außerdem an das aktuelle Satzungsmuster des Landes Schleswig-Holstein angepasst.

Die zentralen Inhalte der Verbandssatzung werden im Folgenden dargestellt:

Aufgabe des Zweckverbands ist nach § 3 der Satzung der Insel- und Küstenschutz, damit verbunden die Erhaltung der Natur und Landschaft auf der Insel Föhr, soweit nicht

andere Aufgabenträger zuständig sind.

Zu den Aufgaben des Zweckverbands gehören insbesondere (1) der Uferschutz und der Küstenschutz, soweit nicht der Bund oder das Land Aufgabenträger sind, (2) die gesamtinsulare Koordinierung der Arbeiten für die Natur und Landschaft, (3) die verwaltungsmäßige Betreuung, Koordination und Umsetzung der notwendigen gesamtinsularen Entscheidungen zum Inselschutz, (4) die Beratung der Inselgemeinden in Umweltschutzfragen als Empfehlung für gemeindliche Beschlüsse, (5) die Verwaltung, Unterhaltung und Pflege verbandseigener Liegenschaften sowie (6) die Führung eines gesamtinsularen Ökokontos.

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme (§§ 4 und 5 der Satzung).

Die Verwaltung des Zweckverbands wird durch das Amt Föhr-Amrum wahrgenommen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend (§§ 11 und 12 der Satzung). Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage zu gleichen Teilen aufzubringen (§ 13 der Satzung).

Mittels der Verbandsumlage sollen die planbaren jährlichen Kosten des Zweckverbands in Höhe von ca. 9.600 € gedeckt werden. Hierunter fallen eine an das Amt Föhr-Amrum zu entrichtende Verwaltungs- und Personalkostenpauschale in Höhe von ca. 8.400 €, veranschlagte Sitzungsgelder sowie eine Finanzreserve für sonstige gegebenenfalls erforderliche Aufwendungen. Für jedes der 18 Verbandsmitglieder würde dies einen jährlichen Anteil an der Verbandsumlage in Höhe von rund 550 € bedeuten.

Das weitere Verfahren im Hinblick auf die Verbandsgründung gestaltet sich wie folgt:

Die Gemeinden entscheiden gemäß § 28 Satz 1 Nr. 23 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Beteiligung an der Gründung des Zweckverbands. Da die Verbandsgründung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern erfolgt, schließt die Entscheidung der Gemeinde über die Gründungsbeteiligung die Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag mit ein.

Nach Beschlussfassung der Gemeinden über die Beteiligung an der Gründung des Zweckverbands erfolgt die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags durch die Verbandsmitglieder und dessen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Anschließend wird die Verbandsgründung bekannt gemacht. Mit Bewirkung der Bekanntmachung tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag in Kraft. Die Gründung des Zweckverbands ist damit vollzogen.

Die erste Sitzung der Verbandsversammlung des Landschaftszweckverbands Föhr soll Anfang Februar 2024 stattfinden. Auf dieser werden die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gewählt und die Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Aus den Reihen der Gemeindevertretung wird angemerkt, dass kleine, ehrenamtliche Vereine mit einer geringen Mitgliederzahl, den gleichen Jahresbeitrag zu leisten haben,

wie ein großer Verein mit vielen Mitgliedern. Dies wird als ungerecht betrachtet.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Beschluss:

Die Gemeinde Borgsum beschließt, sich an der Gründung des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“ zu beteiligen und stimmt den Entwürfen für den öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 1) sowie die Verbandssatzung (Anlage 2) zu. Mit der Gründung des Zweckverbands gehen die in § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags genannten Aufgaben auf den Zweckverband über (§ 3 GkZ).

11. Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum - erneute förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bgm. Nielsen informiert über die Aufstellung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Witsum.

Es handelt sich um eine förmliche Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach §4 II BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 9 Ja-Stimmen.

Die Gemeindevertretung hat einstimmig keine Anregungen oder Bedenken.

12. Aufstellung einer Baumschutzsatzung der Gemeinde Borgsum
hier:
a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken
b) Satzungsbeschluss über die Aufstellung der Satzung
Vorlage: Borg/000156

Bgm. Nielsen liest die Vorlage seinen Gemeindevertretern vor.

Sachdarstellung mit Begründung:
Die Bäume innerhalb einer Gemeinde sind nicht nur natürliche Sauerstofflieferanten und Kohlenstoffspeicher, sondern dienen auch vielen Tieren und Insekten als Lebensraum und/oder Nahrungsquelle und sind daher für das Ökosystem von essentieller Bedeutung.

Grundsätzlich geschützt sind alle Bäume die eine ortsbildprägende Wirkung haben. Der Schutz ergibt sich direkt aus dem Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz (§§ 14 BNatSchG, 8 LNatSchG). Zuständig für Antragsverfahren und Fällgenehmigung ist die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Nordfriesland).
Alle anderen nicht ortsbildprägenden Bäume können vom jeweiligen Eigentümer unter Einhaltung der gültigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. der Schutzzeit von März bis Oktober nach § 39 BNatSchG eigenständig gefällt werden. Neben dem Fällen liegt auch die Pflanzung von entsprechendem Ersatz für gefällte Bäume in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer.

Ein Instrument, um den Baumbestand der nicht ortsbildprägenden Bäume innerhalb einer Gemeinde zu schützen und zu erhalten, ist der Erlass einer Baumschutzsatzung (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz, §§ 18 und 19 Landesnaturschutzgesetz).
Eine Baumschutzsatzung bestimmt zum einen welche Bäume schutzwürdig sind und

legt zum anderen das Antragsverfahren fest. Für die Schutzwürdigkeit von Bäumen können Merkmale wie der Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe oder aber auch die Baumart zugrunde gelegt werden. Das Fällen von geschützten Bäumen ist dann nur noch in Ausnahmefällen möglich, nämlich dann, wenn der Baum z.B. krank ist, eine Gefahr darstellt oder auf dem jetzigen Standort nicht überlebensfähig ist.

Ein weiterer wichtiger Regelungsinhalt einer Baumschutzsatzung ist die Festsetzung von Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume. Wird die Fällung eines Baumes genehmigt, besteht die Möglichkeit den Eigentümer dazu zu verpflichten, eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Durch die Ersatzpflanzungen wird dafür gesorgt, dass der Baumbestand in der Gemeinde auf einem gleichbleibenden Niveau bleibt und die positiven Eigenschaften dieses Bestandes erhalten bleiben.
Um die Regelungsinhalte einer Baumschutzsatzung deutlich zu machen, ist dieser Vorlage der Entwurf einer entsprechenden Satzung als Anlage beigefügt.

Die Baumschutzsatzung stellt folglich ein wirkungsvolles Instrument dar, um den Baumbestand einer Gemeinde zukunftssicher zu erhalten. Es wird daher empfohlen, eine Baumschutzsatzung zu erlassen.

Es hat eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs stattgefunden.
Eingaben von Privatpersonen bzw. Stellungnahmen von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, die eine Änderung des Satzungstext erforderlich gemacht hätte, sind nicht eingegangen.

Der Vorlage ist der Entwurf einer Neufassung der Baumschutzsatzung beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen

1. Da im Rahmen der Beteilung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind, werden keine Änderungen am Entwurf zur Neufassung der Satzung erforderlich.

Zu b) Satzungsbeschluss

2. Die als Anlage beigefügte Neufassung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Borgsum wird gemäß §23 Landesnaturschutzgesetz als Satzung beschlossen.

3. Die Satzung ist auszufertigen. Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugebene, wo die Satzung während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann.

Norbert Nielsen Seike Schwab